

L 5 KA 454/17 B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung

5
1. Instanz
SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen
S 5 KA 3014/15

Datum
03.01.2017

2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen

L 5 KA 454/17 B
Datum

02.08.2017

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 03.01.2017 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Senat entscheidet über die Streitwertbeschwerde des Klägers gem. [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) i. V. m. [§ 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) durch den Berichterstatter allein, da die angegriffene Streitwertfestsetzung durch den Kammervorsitzenden des Sozialgerichts als Einzelrichterentscheidung im Sinne des [§ 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 GKG](#) anzusehen ist (vgl. Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg, 07.02.2011 - [L 11 R 5686/10 B](#) -).

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart (SG) vom 03.01.2017 ist statthaft und zulässig, da nach [§ 127 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) gegen den Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist ([§ 63 Abs. 2 GKG](#)) die Beschwerde stattfindet, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. In Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebende Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ([§ 52 Abs. 1 GKG](#)). Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,- EUR anzunehmen ([§ 52 Abs. 2 GKG](#)). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt ist deren Höhe maßgebend ([§ 52 Abs. 3 GKG](#)). Da sich der Kläger weder im Verfahren der Hauptsache vor dem SG, in dem er sich gegen die Zuweisung der Regelleistungsvolumen und der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen für die Quartale 1/2012 und 3/2012 gewandt hatte, noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren inhaltlich eingelassen hat, bietet sich dem Senat kein Anhalt dafür, den Streitwert abweichend vom Regelstreitwert von 5.000,- EUR festzusetzen.

Die Streitwertfestsetzung durch das SG im Beschluss vom 03.01.2017 ist hiernach nicht zu beanstanden; die Beschwerde ist zurückzuweisen.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet ([§ 68 Abs. 3 GKG](#)).

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. [§ 68 Abs. 2 Satz 6](#) i.V.m. [§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#), [§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BWB
Saved
2017-09-01